



Atax Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Poststraße 43

66386 St. Ingbert

T +49(0) 6894 16 86 0

F +49(0) 6894 16 86 555

www.atax.eu

Abfallzweckverband Eppelborn Eppelborn

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an die Organe des angegebenen Unternehmens, ohne dadurch ein etwaiges, gesetzlich begründetes Recht Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme zu beeinträchtigen.

Die Weitergabe der vorliegenden elektronischen Kopie an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, soweit im Rahmen der Auftragsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Atax Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Inhaltsverzeichnis

A.	Prüfungsauftrag	1
B.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
C.	Grundsätzliche Feststellungen.....	6
	Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter	6
D.	Durchführung der Prüfung	7
	I. Gegenstand der Prüfung	7
	II. Art und Umfang der Prüfung.....	8
	III. Unabhängigkeit	9
E.	Feststellungen zur Rechnungslegung.....	10
	I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
	II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
	1. Bewertungsgrundlagen.....	10
	2. Zusammenfassende Beurteilung	11
	III. Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	11
F.	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	12
	Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	12
G.	Schlussbemerkung	13

Anlagen

- 1 Bilanz
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung
- 3 Anhang
- 4 Unterzeichnung des Jahresabschlusses
- 5 Lagebericht
- 6 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- 7 Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage
- 8 Fragenkatalog zu § 53 HGrG nach IDW PS 720

Allgemeine Auftragsbedingungen

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
DRS 21	Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr.21
EigVO	Eigenbetriebsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EVS	Entsorgungsverband Saar
GmbH	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgegrundsätzgesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IKS	Internes Kontrollsysteem
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAZ	Lebacher Abfallzweckverband
L. u. L.	Lieferungen und Leistungen
PS	Prüfungsstandard des IDW
SAWG	Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz
TEUR	Tausend Euro
Vj.	Vorjahr
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZKE	Zentraler Kommunaler Entsorgungsbetrieb der Landeshauptstadt Saarbrücken

A. Prüfungsauftrag

Der Verbandvorsteher des

**Abfallzweckverband Eppelborn,
Eppelborn**

– im Folgenden auch kurz „AFZE“ oder „Zweckverband“ genannt –

hat uns aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 11. Dezember 2023 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt.

Darüber hinaus sind wir beauftragt worden, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG zu prüfen (vgl. Abschnitt F. und Anlage 8).

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Zweckverband und wurde nach IDW PS 450 n.F. (10.2021) erstellt. Der Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber dem Zweckverband und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir nach der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 in der Fassung der Anlagen 1 bis 4 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 in der Fassung der Anlage 5 des Abfallzweckverband Eppelborn, Eppelborn, unter dem Datum vom 05.11.2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

„An den Abfallzweckverband Eppelborn, Eppelborn

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallzweckverband Eppelborn, Eppelborn, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallzweckverband Eppelborn, Eppelborn, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung

durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern demgegenüber nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Verbandsgeschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensfähigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung

der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen“.

C. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens, seiner voraussichtlichen Entwicklung und die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage des Zweckverbandes

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Zweckverbandes sind insbesondere die folgenden Aspekte von Bedeutung:

- Der AFZE nimmt die Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung wahr. Des Weiteren betreibt er einen Wertstoffhof und eine Kompostieranlage. Der Zweckverband nimmt an Stelle der Gemeinde die Aufgaben als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 5 SAWG im Sinne des § 17 KrWG wahr.
- Im Jahr 2024 haben sich die Umsatzerlöse von 1.230 T€ auf 1.457 T€ erhöht. Dies ist im Wesentlichen auf die Zunahme der Abfallgebühren (+94 T€), die aus der Erhöhung der Gewichtsgebühr beim Restmüll sowie gestiegenen Müllmengen resultieren, und zum anderen auf gestiegene Erlöse aus dem Papierverkauf zurückzuführen. Der Erlös aus dem Papierverkauf unterliegt starken Schwankungen. Der mittlere Erlös liegt im Berichtsjahr mit 136,36 €/t Papier deutlich über dem Vorjahresniveau (74,12 €/t).
- Der überörtliche EVS-Beitrag hat sich von 4.537,08 € im Vorjahr auf 217.202,64 € erhöht.
- Im Mai 2024 wurde die lange vakante dritte Stelle des Stellenplans wieder besetzt.
- Der Verlust für die Sparte Grüngutsammelanlage in Höhe von 18.624,20 € wird gemäß der Vereinbarung allein von der Gemeinde Eppelborn ausgeglichen. Der verbleibende Jahresgewinn in Höhe von 4.887,87 € (Vorjahresgewinn 209.303,15 €) soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Voraussichtliche Entwicklung des Zweckverbandes

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Derzeit sind keine wesentlichen Änderungen in der Entwicklung des AFZE vorhersehbar.
- Des Weiteren sind keine Risiken erkennbar, die den Fortbestand des Zweckverbandes gefährden.

D. Durchführung der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB

- die Buchführung,
- den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und
- den Lagebericht

auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Auftragsgemäß waren auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und des hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW-Prüfungsstandards 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ zu beachten.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung und die demnach anzuwendenden Vorschriften des HGB. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften der EigVO und des § 289 HGB.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nach § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang. Zur Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes verwenden wir eine spezielle Prüfungssoftware, die die Planung, Durchführung und Dokumentation der Abschlussprüfung unterstützt.

Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis von dem Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems und ggf. der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen. Darauf aufbauend führen wir ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen von ausgewählten Geschäftsvorfällen und Beständen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken. Bei Einzelfallprüfungen haben wir Nachweise in bewusster Auswahl und/oder unter Verwendung von geeigneten Stichprobenverfahren eingeholt.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Abschluss und ggf. den Lagebericht haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Bilanzierung des Anlagevermögens,
- Vollständigkeit, Existenz sowie Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse,
- Existenz und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Vollständigkeit sowie Periodenabgrenzung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie
- Prüfung der Angaben im Lagebericht.

Um die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der Gesellschaft beurteilen zu können, haben wir uns einen Überblick über die Organisation der Buchführung und ein Verständnis der prüfungsrelevanten Kontrollen verschafft. Hieran anschließend haben wir entsprechende Aufbauprüfungen, insbesondere in Bezug auf die implementierten wesentlichen Kontrollen, vorgenommen.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 20. November 2024 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss. Dieser wurde am 9. Dezember 2024 festgestellt.

Die Abschlussprüfung wurde von uns in den Monaten September bis November 2025 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind durch den gesetzlichen Vertreter erbracht worden. Der gesetzliche Vertreter hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Form der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

III. Unabhängigkeit

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

E. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller großenabhangigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Satzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich hinsichtlich der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden keine Einwendungen ergeben.

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

III. Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Mehrjahresübersicht

		2024	2023	2022	2021
Umsatzerlöse	TEUR	1.457	1.230	1.390	1.378
Rohergebnis	TEUR	424	542	209	379
Materialaufwand	TEUR	-1.090	-757	-1.294	-1.116
Materialintensität (= Materialaufwand/Umsatzerlöse)	%	74,8	61,5	93,1	81,0
Personalaufwand	TEUR	-167	-127	-113	-114
Personalintensität (= Personalaufwand/Umsatzerlöse)	%	11,5	10,3	8,1	8,3
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	TEUR	266	-136	-82	56
Investitionen	TEUR	0	0	16	159
Jahresabschreibung	TEUR	-67	-67	-67	-57
Investitionsquote (= Investitionen/Abschreibungen)	%	0,0	0,0	23,9	278,9
Betriebsergebnis	TEUR	-3	186	-171	27
Jahresergebnis	TEUR	5	209	-119	19
Bilanzsumme	TEUR	1.654	1.672	1.701	1.764
Eigenkapital	TEUR	805	800	591	709
Eigenkapitalquote	%	48,67	47,85	34,74	40,19

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 8 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 des Abfallzweckverband Eppelborn, Eppelborn, sowie über unsere Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer - IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt B. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“.

St. Ingbert, den 05.11.2025

Atax Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft




Dirk Bach
Wirtschaftsprüfer


ppa. Manfred Müller
Wirtschaftsprüfer

Für Veröffentlichungen oder die Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der testierten Fassung abweichenden Form sowie für den Fall der Übersetzung in andere Sprachen bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, falls dabei der von uns erteilte Bestätigungsvermerk zitiert wird oder ein Hinweis auf unsere Jahresabschlussprüfung erfolgt; wir verweisen hierzu auf die Bestimmungen des § 328 HGB.

Anlagen

Abfallzweckverband Eppelborn

Eppelborn

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Abfallzweckverband Eppelborn
 Eppelborn
 Gewinn- und Verlustrechnung
 für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

	2024	2023
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	1.457.493,73	1.230.352,95
2. Sonstige betriebliche Erträge	56.666,89	68.498,51
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-62.966,04	-64.044,44
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-1.026.784,96</u>	<u>-692.715,14</u>
	-1.089.751,00	-756.759,58
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-130.326,41	-100.029,03
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung:	-37.077,48	-27.007,16
EUR -8.263,98 (Vj: EUR -6.130,84)		-127.036,19
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-66.823,94</u>	<u>-66.823,94</u>
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-193.552,25	-162.312,81
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-9.111,86	9.679,60
8. Ergebnis nach Steuern	-12.482,32	195.598,54
9. Sonstige Steuern	-1.254,01	-1.254,01
10. Erträge aus Verlustübernahme	18.624,20	14.958,62
11. Jahresgewinn	4.887,87	209.303,15

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresgewinns

- auf neue Rechnung vorzutragen 4.887,87 €

**Anhang für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024**

**Anhang
zum Jahresabschluss 2024
des Abfallzweckverbandes Eppelborn**

I. Grundlagen

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) aufgestellt.

Soweit besondere Regelungen fehlen, werden gemäß § 19 EigVO die Rechnungslegungsvorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften zugrunde gelegt.

II. Gliederungsgrundsätze

Der Ausweis und die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagenachweises entsprechen den Formblättern der EigVO.

Gemäß § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB wird die Bilanz um die Posten "Investitionszuschüsse", sowie Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber anderen Verbandsmitgliedern erweitert.

Auf den Ausweis von Posten der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung, die keinen Betrag im Geschäftsjahr und Vorjahr aufweisen, wurde gemäß § 265 Abs. 8 HGB verzichtet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

1. Das **Anlagevermögen** wurde mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die Anschaffungskosten enthalten auch Nebenkosten abzüglich Anschaffungskostenminderungen.

Den Abschreibungen liegen die betriebsgewöhnlichen und in kommunalen Einrichtungen üblichen Nutzungsdauern, die sich an den steuerlichen AfA-Tabellen orientieren, zugrunde.

Zum 16.03.2021 wurde das neue Müllfahrzeug zugelassen und mit einem Wert von T€ 303 aktiviert, die lineare Nutzungsdauer beträgt 8 Jahre, die neue Verwiegesoftware wurde zum 13.01.2022 mit rd. 16 T€ aktiviert.

Der Bestand an blauen Tonnen für Altpapier ist unter Betriebs- und Geschäftsausstattung aktiviert und mit einem Festwert (T€ 19) nach § 240 Abs. 3 HGB bewertet worden. Weitere Zukäufe von Blauen Tonnen werden im Materialaufwand erfasst.

**Anhang
zum Jahresabschluss 2024
des Abfallzweckverbandes Eppelborn**

2. **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sind mit dem Nennbetrag angesetzt. Erkannten Risiken wurde - soweit erforderlich - durch Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen; auf die Bildung einer pauschalen Wertberichtigung wird verzichtet.
3. **Der Kassenbestand sowie die Guthaben bei Kreditinstituten** sind mit dem Nominalbetrag bewertet.
4. **Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand/Zuwendungen Dritter** werden analog der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlagevermögens aufgelöst.
5. Die **sonstigen Rückstellungen** wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.
6. Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

Ergänzung zur Bewertung:

7. Im Rahmen des Einzugs der Abfallgebühr der Gemeindekasse erfolgt eine (unterjährige) laufende Weiterleitung der eingehenden Gebühren an den Abfallzweckverband. Die tatsächliche Abrechnung mit dem Abfallzweckverband erfolgt mittels einer Spitzabrechnung auf Basis der Gebührenbescheide zum 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres.

IV. Erläuterungen zur Bilanz

SACHANLAGEVERMÖGEN

1. Die Entwicklung und Zusammensetzung ergeben sich aus dem beigefügten Anlagennachweis.

UMLAUFVERMÖGEN

2. Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** von € 150.569,90 (Vorjahr € 89.307,10) betreffen neben den Forderungen an die Gebührenzahler aus der Abfallentsorgung auch die Abfuhr von Sperrmüll und die Annahme von Grüngut, die Erlöse Schrottverkauf sowie den Transportkostenausgleich.

Anhang
zum Jahresabschluss 2024
des Abfallzweckverbandes Eppelborn

3. **Forderungen an die Gemeinde** bestehen derzeit in Höhe von € 10.136,41 (€ 49.822,76).

	31.12.2024	31.12.2023
	Euro	Euro
Abrechnung Umlage Kompostieranlage	4.624,20	49.822,76
Sonstiges	5.512,21	0,00
Gesamt	10.136,41	49.822,76

4. **Forderungen an andere Verbandsmitglieder** umfassen € 0,00 (€ 8.382,60).
5. **Die sonstigen Vermögensgegenstände** betragen. € 124.968,13 (€ 374.446,12).
6. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

EIGENKAPITAL

7. Das **Eigenkapital** setzt sich zusammen aus:

	31.12.2024	31.12.2023
	Euro	Euro
Stammkapital	100.000,00	100.000,00
Allgemeine Rücklage	153.912,00	153.912,00
Zweckgebundene Rücklage	18.842,77	18.842,77
Gewinnvortrag	527.226,70	317.923,55
Jahresgewinn	4.887,87	209.303,15
Gesamt	804.869,34	799.981,47

Der in der Sparte Kompostieranlage entstandene Verlust 2024 in Höhe von € 18.624,20 (€ 14.958,62) wird gemäß der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Eppelborn und dem Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetrieb Saarbrücken durch die Gemeinde Eppelborn ausgeglichen.

**Anhang
zum Jahresabschluss 2024
des Abfallzweckverbandes Eppelborn**

INVESTITIÖNZUSCHÜSSE

8. Die **empfangenen Zuschüsse** entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt

Zuwendungen	31.12.2024	31.12.2023
	Euro	Euro
Stand 1. Januar	590.696,80	612.839,57
Zuführung	0,00	0,00
Auflösung	22.142,77	22.142,77
Stand 31. Dezember	568.554,03	590.696,80

RÜCKSTELLUNGEN

9. Für die **Rückstellungen** ergibt sich folgendes Bild:

	Stand 01.01.2024	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2024
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Prüfung JA 2022	3.748,50	3.748,50			0,00
Steuerliche Beratung 2023	9.100,00	9.071,95	28,05		0,00
Prüfung JA 2023	5.830,99	5.830,99			0,00
Erstellung WP 2024	7.809,38	7.809,38			0,00
Steuerliche Beratung 2024				9.100,00	9.100,00
Prüfung JA 2024				5.831,00	5.831,00
Zwischensumme 1	26.488,87	26.460,82	28,05	14.931,00	14.931,00
Steuerrückstellungen	8.800,69	7.808,44	992,25	2.290,00	2.290,00
Gesamtsumme	35.289,56	34.269,26	1.020,30	17.221,00	17.221,00

VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

10. Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 177.782,03 (€ 129.584,94) handelt es sich überwiegend um zum Stichtag noch nicht beglichene Rechnungen des LAZ für die Mitbenutzung des Wertstoffhofes Lebach, Personalkosten des Wertstoffhofes, sowie die Abrechnung für die kaufmännische Geschäftsbesorgung durch die GWE.

VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER DER GEMEINDE

11. Die Verbindlichkeiten in Höhe von € 31.361,52 (€ 29.258,66) bestehen aus Verwaltungsleistungen gemäß Dienstleistungsvertrag sowie Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit.

VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER ANDEREN VERBANDSMITGLIEDERN

12. Die Verbindlichkeiten gegenüber anderen Verbandsmitgliedern bestehen mit € 51.702,04 (€ 82.395,67) überwiegend aus Entsorgungskosten für Sperrmüll und Altholz.

Anhang
zum Jahresabschluss 2024
des Abfallzweckverbandes Eppelborn

SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

13. Sie bestehen mit € 2.596,50 (€ 5.007,13) überwiegend aus Umsatzsteuer, die noch abzuführen sind.
14. Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

UMSATZERLÖSE

15. Die **Umsatzerlöse** teilen sich mit € 1.457.493,73 (€ 1.230.352,95) wie folgt auf:

	2024	2023
	Euro	Euro
Annahme Grüngut	79.395,40	81.207,82
Kostenbeteiligung Grüngut Gemeinde	29.122,06	0,00
Müllabfuhr	1.005.899,41	912.340,25
Änderungen Gefäßdienst	7.995,95	7.791,45
Sperrmüllabfuhr	13.240,00	12.440,00
Verkauf Abfallsäcke	675,00	675,00
Mitbenutzungsentgelte DSD	23.297,40	23.263,64
Vermarktung PPK	142.478,78	51.636,54
Entgelte Wertstoffhof	61.785,52	59.602,03
Mitbenutzungsentgelte PPK	59.714,76	57.728,43
Erlöse Schrottverkauf	32.944,45	22.092,79
Verkauf von Schlössern	945,00	1.575,00
Gesamt	1.457.493,73	1.230.352,95

SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

16. Die **sonstigen betrieblichen Erträge** von € 56.666,89 (€ 68.498,51) betreffen:

	2024	2023
	Euro	Euro
Auflösung Zuschüsse Grüngutsammelstelle	22.142,77	22.142,77
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	28,05	8.182,99
Sonstige Erträge	9.695,73	2.686,68
Kosten Gde Illingen Grüngutsammelstelle	18.337,05	16.511,73
Anteil PPK Lader	0,00	11.027,26
Periodenfremde Erträge	6.463,29	7.947,08
Gesamt	56.666,89	68.498,51

Anhang
zum Jahresabschluss 2024
des Abfallzweckverbandes Eppelborn

MATERIALAUFWAND

17. Der **Materialaufwand** in Höhe von € 1.089.751,00 (€ 756.759,58) gliedert sich wie folgt:

	Zuordnung	2024	2023
		Euro	Euro
Leistungen des Baubetriebshofes für den Betrieb der Kompostieranlage	KompAnl	37.278,23	33.524,60
Leistungen des EVS bzw. beauftragter Dritter	KompAnl	58.975,39	37.591,65
Sonstiges	KompAnl	4.741,58	5.081,14
Betriebskosten	WEH	98.514,70	88.350,84
Logistik	WEH	75.017,31	54.120,92
Entsorgungskosten	WEH	116.377,03	75.052,75
Bezug Tonnenschlösser und Abfallsäcke	innerörtl.	0,00	0,00
EVS-Beitrag	innerörtl.	217.202,64	4.537,08
Entsorgung Asche	innerörtl.	0,00	0,00
Entsorgung Altholz	innerörtl.	3.868,32	4.000,96
Personaldisposition	innerörtl.	52.498,15	50.619,08
Techn. administrative Unterstützung	innerörtl.	12.809,04	12.809,05
Fremdpersonal Müllabfuhr	innerörtl.	49.064,13	78.283,10
Reinigung Containerstellplätze	innerörtl.	23.297,43	23.263,59
Treibstoff Müllauto	innerörtl.	41.801,90	43.430,69
Wartung/Reparatur	innerörtl.	52.338,24	31.337,19
Miete Müllfahrzeug	innerörtl.	12.750,44	10.169,33
Bezug Müllgefäße	innerört.	16.422,56	11.766,97
Miete u. Personal Ökomobil	innerörtl.	17.477,13	17.552,54
Miete u. Personal Sperrmüllabfuhr	innerörtl.	45.008,22	45.491,40
Müllwerker für PPK	innerörtl.	16.361,07	22.054,52
Anteil PPK-Ergebnis	innerörtl.	0,00	37.090,06
Miete Fahrzeuge für PPK	innerörtl.	51.441,02	23.206,61
Fahrer für PPK	innerörtl.	45.150,96	20.152,65
Erlösbeteiligung PPK periodenfremd	innerörtl.	0,00	225,51
Leistungen für Vermarktung PPK	innerörtl.	12.331,06	8.265,07
Sonstiges	innerörtl. Rest	29.024,45	18.782,28
Gesamt		1.089.751,00	756.759,58

Anhang
zum Jahresabschluss 2024
des Abfallzweckverbandes Eppelborn

PERSONALAUFWAND

18. Der Personalaufwand beinhaltet das Gehalt für die Verbandsgeschäftsführung in Höhe von € 17.100,12 (€ 17.112,48) und den Lohn für zwei bzw. ab Mitte Mai drei Müllwerker von € 150.303,77 (€ 109.923,71).

ABSCHREIBUNGEN

19. Die Abschreibungen betragen € 66.823,94 (€ 66.823,94), vgl. hierzu ergänzend beiliegenden Anlagennachweis.

SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

20. Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** belaufen sich auf € 193.552,25 (€ 162.312,81) und entfielen auf:

	2024	2023
	Euro	Euro
Abschreibungen a. Forderungen	330,00	290,00
Prüfung und Beratung	27.919,37	21.576,78
Aufwendungen für die Verbandsversammlung	2.200,00	2.100,00
Verwaltungskosten - Gemeinde Eppelborn	10.705,92	7.037,27
Öffentlichkeitsarbeit - Gemeinde Eppelborn	3.648,87	4.531,31
Inkasso Abfallgebühren - Gemeinde Eppelborn	50.420,23	45.617,01
Kfm. Geschäftsbesorgung - Gemeindewerke Eppelborn	29.327,27	29.365,23
Bürokosten und Telekommunikation	238,95	473,65
Versicherungen u. KFZ-Steuer	6.467,19	6.337,24
Erlöse Anteil Gde Illingen Grüngutsammelstelle	37.124,45	30.739,52
Sonstige Aufwendungen	25.170,00	14.094,90
Periodenfremde Aufwendungen	0,00	149,90
Gesamt	193.552,25	162.312,81

SONSTIGE ZINSEN UND ÄHNLICHE ERTRÄGE

21. Die **Zinserträge** betreffen Zinsen aus Kontokorrentguthaben und Tagesgeldanlagen in Höhe von € 0,00 (€ 0,00).

SONSTIGE ZINSEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN

22. In 2024 sind keine Zinsaufwendungen angefallen.

ERTRÄGE AUS DER VERLUSTÜBERNAHME

23. Sie betreffen mit € 18.624,20 (€ 14.958,62) die Verlustübernahme aus der Kompostieranlage von der Gemeinde Eppelborn gemäß der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Eppelborn und dem ZKE Saarbrücken.

**Anhang
zum Jahresabschluss 2024
des Abfallzweckverbandes Eppelborn**

STEUERN VOM EINKOMMEN UND ERTAG

24. Sie betreffen in Höhe von € 9.111,86 die Gewerbe- und Körperschaftssteuer für den Betrieb gewerblicher Art „Papier/Pappe/Kartonagen“ sowie mit € 1.254,01 die Grundsteuer für die Grüngutanlage.

VI. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

VII. Ergänzende Angaben

Das von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgesehene Gesamthonorar für Leistungen der Abschlussprüfung 2024 beträgt € 4.900,00 netto.

VERBANDSVORSTEHER

Verbandsvorsteher ist satzungsgemäß der/die jeweilige Bürgermeister/-in der Gemeinde Eppelborn.
Im Berichtsjahr oblag die Aufgabe Herrn Dr. Andreas Feld.

VERBANDSVERSAMMLUNG

Die Verbandsversammlung besteht aus elf Mitgliedern und zwar:

- a) dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Gemeinde Eppelborn als Vorsitzende/r,
- b) fünf Mitgliedern des Gemeinderats der Gemeinde Eppelborn sowie
- c) fünf Vertretern der Landeshauptstadt Saarbrücken.

Anhang
zum Jahresabschluss 2024
des Abfallzweckverbandes Eppelborn

Vorsitzender

Dr. Andreas Feld
Bürgermeister der Gemeinde Eppelborn

Mitglieder des Gemeinderats Eppelborn

Thomas Bost
Betriebswirt

Jörg-Peter Dörr *bis 06.2024*
Werkzeugmacher

Margit Drescher
Groß- und Außenhandelskauffrau

Dietmar Junker *ab 06.2024*
Berufssoldat

Frank Klein *bis 06.2024*
Fahrverkäufer/Techniker

Marco König *ab 06.2024*
Industriemeister

Edith Monz-Schwarz
Dipl.-Sozialarbeiterin

Mitglieder der Landeshauptstadt Saarbrücken

Björn Althaus
Werkleiter ZKE

Isabel Berens-Fries *ab 06.2024*
Kindheitspädagogin

Yvonne Brück *bis 06.2024; ab 06.2024 stellv. Mitglied*
Pferdewirtschaftsmeisterin FN

Christine Jung *bis 06.2024*
Beamtin

Philipp Mohr *ab 06.2024*
IT-Berater

Marco Rupprecht *ab 06.2024*
Projektreferent Revierwende

Claudia Schmelzer *bis 06.2024*
Projektmanagerin Vertrieb

Theo Schmitt *bis 06.2024*
Versicherungskaufmann

Dr. Christel Weins *ab 06.2024*
Biochemikerin

**Anhang
zum Jahresabschluss 2024
des Abfallzweckverbandes Eppelborn**

In 2024 wurden Aufwandsentschädigungen in Höhe von € 2.200,00 (€ 2.100,00) an die Mitglieder der Verbandsversammlung gezahlt. Diese hat im Berichtsjahr zweimal getagt.

25. VERBANDSGESCHÄFTSFÜHRUNG

Gertrud Schäfer (Gemeinde Eppelborn), Vertretung: Katja von Bünaus (Gemeinde Eppelborn)
Kai Wagner (ZKE), Vertretung: Klaus Peter (ZKE)

26. Im Berichtsjahr hat der Zweckverband neben der Verbandsgeschäftsführung zunächst zwei und ab Mitte Mai drei Müllwerker beschäftigt. Er bediente sich für Verwaltungstätigkeiten im Wesentlichen der Dienststellen bzw. Querschnittsämter der Gemeinde und der Gemeindewerke Eppelborn.

VORSCHLAG ZUR VERWENDUNG DES JAHRESERGEBNISSES

27. Der Verbandsvorsteher schlägt vor, den nach Übernahme des Jahresverlusts der Kompostieranlage von € 18.624,20 (€ 14.958,62) durch die Gemeinde Eppelborn verbleibenden Jahresgewinn von € 4.887,87 (€ 209.303,15) auf neue Rechnung vorzutragen.

Abfallzweckverband Eppelborn
Entwicklung des Anlagevermögens 2024

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand 1.1.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 1.1.2024 EUR	Abschreibungen Berichtsjahr EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 31.12.2023 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten								
	47.749,60	0,00	0,00	47.749,60	38.146,30	3.201,10	41.347,40	6.402,20
	47.749,60	0,00	0,00	47.749,60	38.146,30	3.201,10	41.347,40	6.402,20
II. Sachanlagen								
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken								
	1.137.621,41	0,00	0,00	1.137.621,41	421.935,03	25.716,61	447.651,64	689.969,77
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung								
	657.099,32	0,00	0,00	657.099,32	363.820,23	37.906,23	401.726,46	255.372,86
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
	9.742,00	0,00	0,00	9.742,00	0,00	0,00	0,00	9.742,00
	1.804.462,73	0,00	0,00	1.804.462,73	785.755,26	63.622,84	849.378,10	955.084,63
	1.852.212,33	0,00	0,00	1.852.212,33	823.901,56	66.823,94	890.725,50	961.486,83
								1.028.310,77

Unterzeichnung des Jahresabschlusses

Unterzeichnung des Jahresabschlusses

Als Verbandsvorsteher unterzeichne ich hiermit den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 des Abfallzweckverband Eppelborn, Eppelborn, bestehend aus der Bilanz in Anlage 1, der Gewinn- und Verlustrechnung in Anlage 2 sowie dem Anhang in Anlage 3.

Eppelborn, den 5. November 2025



Dr. Andreas Feld
Verbandsvorsteher



**Lagebericht für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024**

**Lagebericht
zum Jahresabschluss 2024
des Abfallzweckverbands Eppelborn**

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs

1. Geschäftstätigkeit/Branche

Der Abfallzweckverband Eppelborn ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 und wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie den Bestimmungen der EigVO und der Verbandssatzung geführt.

Der Zweckverband nimmt lt. § 2 der Verbandssatzung vom 17. Dezember 2012 folgende Aufgaben wahr:

1. Er nimmt die Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) wahr, insbesondere
 - das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
 - das Einsammeln von Problemabfällen,
 - die Förderung von privaten Maßnahmen zur Vermeidung, Schadstoffminimierung und Verwertung von Abfällen, insbesondere der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung durch KompostierungEr betreibt einen Wertstoffhof und eine Kompostieranlage.
2. Der Zweckverband nimmt an Stelle der Gemeinde Eppelborn die Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 5 Abs. 1 Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) im Sinne des § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wahr.

Das vom Zweckverband betreute **Gebiet** umfasst die Gemeindebezirke Bubach-Calmesweiler, Dirmingen, Eppelborn, Habach, Hierscheid, Humes, Macherbach und Wiesbach.

Die Aufgabenerfüllung erfolgt auf Grundlage der Satzung für den Abfallzweckverband Eppelborn (AFZE) vom 17. Dezember 2012 (Amtsblatt des Saarlandes vom 24. Januar 2013, S. 83 ff).

2. Umsatzentwicklung

2.1 Innerörtliche Aufgaben der Abfallentsorgung

Die innerörtlichen Aufgaben der Abfallentsorgung umfassen das Einsammeln und Befördern von Rest-, Bio- und Sperrmüll, sowie Hausbrandasche, das Einsammeln von Problemabfällen (Ökomobil) sowie die Förderung von privaten Maßnahmen zur Vermeidung, Schadstoffminimierung und Verwertung von Abfällen, insbesondere der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung durch Kompostierung. Zum 01. Januar 2009 hat der AFZE das Einsammeln und Vermarkten der Altpapier-Fraktion (Papier, Pappe, Kartonagen – PPK) übernommen.

**Lagebericht
zum Jahresabschluss 2024
des Abfallzweckverbands Eppelborn**

Für das Einsammeln und den Transport der Abfälle (Rest-, Biomüll, Asche) sind im Berichtsjahr zunächst zwei, ab Mitte Mai drei Müllfahrer/-lader beim AFZE beschäftigt. Seit 01. August 2013 teilt sich der AFZE zudem einen Müllwerker mit dem Lebacher Abfallzweckverband, LAZ. Unterstützt werden die Mitarbeiter im Berichtsjahr von weiteren Mitarbeitern des LAZ bzw. des Zentralen Kommunalen Entsorgungsverbands der Landeshauptstadt Saarbrücken, ZKE. Urlaubs- und Krankheitszeiten werden mit Leiharbeitern ausgeglichen.

Seit 01. Januar 2012 verfügt der AFZE über ein eigenes Müllfahrzeug, seit 01. Januar 2013 über eigene Gefäße für Rest- und Biomüll sowie Asche sowie seit 01. Januar 2021 über eigene Altpapiergefäße. Sperrmüll- und Problemmüllsammlung werden von Dritten durchgeführt, ebenso die Altpapiersammlung. Gemäß Abfallsatzung, Abfallgebührensatzung sowie Abfallgebührenhöhensatzung werden für die Entsorgungsleistungen Gebühren von den Eppelborner BürgerInnen erhoben.

In 2024 wurden den Eppelborner Bürgern Abfallgebühren in Höhe von 1.005.899,41 € (Vorjahr 912.340,25 €) in Rechnung gestellt.

Die nachfolgende Tabelle schlüsselt die wichtigsten Erlöse im Bereich der innerörtlichen Abfallentsorgung in Höhe von insgesamt 1.051.107,79 € (956.460,29 €) auf. Der Anstieg im Berichtsjahr ist vor allem auf den Anstieg der Gewichtsgebühr für Restmüll und größere Müllmengen zurückzuführen.

	2024 (€)	2023 (€)
Gebühren Müllabfuhr	1.005.899,41	912.340,25
Änderung Gefäßdienst	7.995,95	7.791,45
Sperrmüllabfuhr ¹	13.240,00	12.390,00
Verkauf Abfallsäcke	675,00	675,00
Nebenentgelte DSD	23.297,43	23.263,59
Gesamt	1.051.107,79	956.460,29

¹⁾ Steigende Nachfrage aufgrund Hochwasserereignis 2024

Die vom Abfallzweckverband erhobenen Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Gewichtsgebühr zusammen. Die Grundgebühr wird für die Restmüllgefäße erhoben. Sie ist vom Gefäßvolumen und beim 1.100 l Umleercontainer zusätzlich vom Leerungsrhythmus abhängig. Für Bio-, Asche- und Papiertonnen wird keine Grundgebühr erhoben. Die **Grundgebühr** wurde nach den Erfahrungen des ersten Jahres Müllveriegung (2006) zum 01. Januar 2007 kalkuliert, anschließend für jeweils zwei bzw. drei Jahre berechnet, zuletzt für die Jahre 2023 und 2024. Die **Gewichtsgebühren** werden pro kg Abfall in Rechnung gestellt. Aufgrund der vom Entsorgungsverband Saar, EVS, berechneten

**Lagebericht
zum Jahresabschluss 2024
des Abfallzweckverbands Eppelborn**

Entsorgungskosten mussten diese in 2024 für Restmüll erhöht werden, während sie für Biomüll geringfügig gesenkt werden konnten.

Die nachfolgende **Mengen- und Tarifstatistik** veranschaulicht die Ergebnisse des Berichtsjahrs und vergleicht sie mit denen des Vorjahrs. Bei nahezu gleichem Gefäßbestand ist die Differenz im Gebührenaufkommen insbesondere auf die deutliche Erhöhung der Gewichtsgebühr beim Restmüll zurückzuführen.

Gewichtsgebühr	2024				2023		
Fraktion	Menge (kg)	Gebühr (€/kg)	Erlöse (T €)	Menge (kg)	Gebühr (€/kg)	Erlöse (T €)	
Restmüll	1.881.945	0,25	471	1.817.413	0,21	382	
Biomüll	740.326	0,18	133	704.290	0,19	134	
Asche	5.878	0,25	2	10.451	0,21	2	
Summe:			606				518
Grundgebühr							
Gefäßvolumen Restmüll / 14 tgl. Leerung	Anzahl im Monats- durchschnitt	Gebühr €/Monat	Erlöse (T €)	Anzahl im Monats- durchschnitt	Gebühr €/Monat	Erlöse (T €)	
120 Liter	6.112	4,00	293	6.100	4,00	293	
120 Liter Nachbarschaftstonne	22	4,00	1	22	4,00	1	
240 Liter	738	8,00	78	738	8,00	75	
1.100 Liter	48	36,90	21	45	36,90	20	
1.100 Liter (wöchentl. Leerung)	6	73,80	5	6	73,80	5	
Summe			399				394
Summe: Grund-/ Gewichtsgebühr			1.005				912

Hinweis: Differenzen in der Summe sind auf Rundungsfehler zurückzuführen

Zum 01. Januar 2009 hat der AFZE das Einsammeln und die Vermarktung der Fraktion Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) übernommen. In 2024 wurden 965,31 t (967,78) Papier, Pappe und Kartonagen eingesammelt. Damit liegt die Menge zum zweiten Mal in Folge unter die Marke von 1.000 t/a. Das Papier wird zu einem Zwischenlager gebracht, wo es umgeschlagen und dann dem jeweiligen Bestbieter einer bundesweiten, interkommunalen Ausschreibung überlassen wird. Seit September 2018 ist dies die Firma

**Lagebericht
zum Jahresabschluss 2024
des Abfallzweckverbands Eppelborn**

Palm-Recycling. Eingesammelt wird die Papierfraktion vom ZKE, der ein Fahrzeug mit Fahrer zur Verfügung stellt. Der Lader wird vom AFZE gestellt.

Der Erlös aus dem Paperverkauf unterliegt starken Schwankungen. Der mittlere Erlös liegt im Berichtsjahr mit 136,36 €/t Papier deutlich über dem Vorjahresniveau (74,12 €/t). Er erreicht im August 2024 einen Wert von 175,10 €/t und sinkt dann zum Jahresende wieder ab. Die Schwankungsbreite des Erlöses zeigt sich im Verlauf der letzten Jahre. Im März 2020 erreichte er mit weniger als 2 €/t einen neuen Tiefpunkt, im Juli 2022 mit mehr als 247 €/t einen neuen Höchstwert.

2.2 Betrieb der Grüngutsammelanlage „Wackenberg“ im Gemeindebezirk Humes

Seit Februar 2021 wird die Grüngutsammelanlage im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den Gemeinden Eppelborn und Illingen gemeinsam genutzt. Aufwendungen und Erlöse werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen zwischen den Kommunen geteilt. Bezugsgröße ist dabei die vom Statistischen Landesamt veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahrs.

<i>Bezeichnung</i>	<i>Abrechnung zum 31.12.2024 (€)</i>	<i>Anteil AFZE (€)</i>	<i>Abrechnung zum 31.12.2023 (€)</i>	<i>Anteil AFZE (€)</i>
<i>Erlöse</i>				
<i>aus Gebühren</i>	79.395,00	40.340,83	62.412,00	31.672,48

Die Steigerung bei den Erlösen aus Gebühren erklärt sich aus dem Anstieg der angelieferten Mengen aus Privathaushalten. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 1.799,76 t Grüngut angenommen, in 2023 waren es 1.701,33 t.

2.3 Nutzung des Wertstoffhofs Lebach

Entsprechend öffentlich-rechtlicher Vereinbarung und Dienstleistungsvertrag zwischen Lebacher Abfallzweckverband (LAZ) und AFZE wird der Wertstoffhof Lebach gemeinsam genutzt. Die Erträge werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen geteilt.

Aus der Annahme von Sperrmüll und anderen Fraktionen wurde vom AFZE mit 61.785,53 € mehr erlöst als in 2023 (59.602,05 €). Die anteiligen Erlöse aus dem Schrottverkauf liegen in 2024 mit 32.944,45 € noch deutlicher über dem Vorjahresniveau (22.092,77 €). Insgesamt liegen die Erträge damit 13.035,15 € über denen von 2023.

**Lagebericht
zum Jahresabschluss 2024
des Abfallzweckverbands Eppelborn**

Bezeichnung	Abrechnung zum 31.12.2024 (€)	Anteil AFZE in 2024 (€)	Abrechnung zum 31.12.2023 (€)	Anteil AFZE in 2023 (€)
Erlöse Wertstoffhof				
aus Schrottverkauf	70.961,25	32.944,45	47.209,08	22.092,77
aus Entgelten	133.084,00	61.785,52	127.361,00	59.602,03
Summe	204.045,25	94.729,97	174.570,08	81.694,80

3. Personalbereich

Der Zweckverband beschäftigt seit 01. April 2006 zwei Müllfahrer/-lader. Die im Stellenplan ausgewiesene dritte Stelle war seit 01. Juni 2021 vakant und konnte erst Mitte Mai 2024 wiederbesetzt werden.

Der AFZE arbeitet zusammen mit

- der Gemeinde Eppelborn,
- den Gemeindewerken Eppelborn,
- dem Lebacher Abfallzweckverband und
- dem Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetrieb der Landeshauptstadt Saarbrücken.

4. Wichtige Vorgänge des Geschäftsjahrs

Am 17. Mai 2024 kann die lange vakante dritte Stelle des Stellenplans wieder besetzt werden. Der Arbeitsvertrag wird zunächst befristet für ein Jahr geschlossen und im Mai 2025 um ein weiteres Jahr verlängert, wobei die Übernahme in eine unbefristete Beschäftigung in Aussicht gestellt wird.

Im Berichtsjahr hat die Verbandsversammlung zweimal getagt.

Am 08. April 2024 stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss 2022 fest und entlastet den Verbandsvorsteher sowie die Geschäftsführung für 2022. In gleicher Sitzung beschließt die Verbandsversammlung, einer Zusatzvereinbarung zum Öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrag AFZE-ZKE vom 14. Dezember 2020 zuzustimmen. Die Vereinbarung dient der Anpassung der Abrechnung im Bereich Papier, Pappe und Kartonagen, PPK. Sie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

In der Sitzung am 09. Dezember 2024 werden zunächst die nach der Kommunalwahl 2024 neu benannten Mitglieder verpflichtet. Nach dem Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 werden der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführung für 2023 entlastet. Eine Zusatzvereinbarung zum Öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrag AFZE-ZKE zur Anpassung der Tourenplanung bei der Schadstoffsammlung und die daraus folgende Änderung der Jahrespauschale wird ebenso beschlossen wie die Anpassung der wechselseitigen Abrechnung der Personalgestellung. In gleicher Sitzung stellt die Verbandsversammlung den Wirtschaftsplan 2025 fest und beschließt die Abfallgebührenhöhensatzung 2025.

**Lagebericht
zum Jahresabschluss 2024
des Abfallzweckverbands Eppelborn**

B. Darstellung der Lage

1. Vermögens- und Finanzlage

	2024		2023		Veränderung	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Vermögen langfristig ¹⁾	961	58%	1.028	61 %	-67	-7 %
kurzfristig	693	42 %	644	39 %	49	+7 %
Insgesamt	1.654	100%	1.672	100 %	-18	0 %
Kapital langfristig ¹⁾	1374	83%	1.391	83 %	-17	-2 %
kurzfristig	280	17%	281	17 %	1	+1 %
insgesamt	1.654	100%	1.672	100 %	-16	-1 %

1) länger als fünf Jahre

Die Eigenkapitalquote beträgt 49 % (48 %). Der Grad der Anlagendeckung beträgt 142 % (135 %).

2. Ertragslage

2.1 Innerörtliche Aufgaben der Abfallentsorgung

In 2024 wurden Abfallgebühren in Höhe von 1.005.899,41 € (912.340,25 €) von den Bürgern erhoben. Weitere Erlöse wurden durch die Nebenentgelte DSD in Höhe von 23.297,43 € (23.263,59 €) erzielt. Durch Gefäßdienst und den Verkauf von Müllsäcken wurden weitere 8.670,95 € (8.466,45 €) erlöst. Die Sperrmüllabfuhr erbrachte 13.240,00 € (12.390,00 €).

Die **Aufwendungen** setzen sich im Wesentlichen aus dem Bezug folgender Leistungen Dritter zusammen.

Bezeichnung	2024 (€)	2023 (€)
EVS-Beitrag (Entsorgungskosten Rest-, Bio- und Sperrmüll) ¹⁾	217.202,64	4.537,08
Miete Müllfahrzeug (Rest-, Biomüll, Asche) ²⁾	12.750,44	10.169,33
Sperrmüllsammlung	45.008,22	45.491,40
Schadstoffsammlung (Ökomobil)	17.477,13	17.552,54
Reinigung Containerplätze	23.297,43	23.263,59
Technische u. administrative Unterstützungsleistungen	12.809,04	12.809,05
Wartung Server (Verwiegesystem)	3.391,43	3.415,91
Entsorgungskosten Altholz	3.868,32	4.000,94
Sonstige Personalkosten Müllabfuhr (Rest-, Biomüll, Asche) ³⁾	49.064,13	78.283,10

¹⁾ massive Preisreduzierung des EVS in 2023 für Rest- und Sperrmüll

²⁾ Miete für Ersatzfahrzeuge bei Ausfall des AFZE-eigenen Müllautos

³⁾ Anteil des eingesetzten Personals von LAZ und ZKE sinkt, ebenso der Einsatz von Leiharbeitern, da 3. Stelle Müllwerker seit 05.2024 besetzt

**Lagebericht
zum Jahresabschluss 2024
des Abfallzweckverbands Eppelborn**

2.2 Grüngutsammelanlage „Wackenberg“.

Die Kosten für den Betrieb der Anlage werden im Verhältnis der Einwohnerzahl zwischen Eppelborn und Illingen geteilt. Der Anteil des AFZE für die Leistungen des Baubetriebshofs beläuft sich im Berichtsjahr auf 18.941,18 € (17.012,87 €), was auf steigende Lohnkosten zurückgeführt wird.

Seit 01. Januar 2020 muss das gesammelte Grüngut dem EVS angedient werden. In 2024 sind das insgesamt 1.799,76 t (1.701,33 t). Die Anstieg geht auf private Anlieferungen zurück.

Die Kosten für den Transport und die Verwertung des Grünguts durch vom EVS beauftragte Dritte werden vom AFZE und der Gemeinde Illingen selbst getragen. Sie werden vom EVS im Verhältnis der Einwohnerzahl in Rechnung gestellt. In 2024 werden vom EVS 58.244,13 € in Rechnung gestellt, in 2023 waren es 37.591,65 €. Der höhere Beitrag im Berichtsjahr geht auf die gestiegene Menge und die deutlich höheren Verwertungspreise des EVS zurück. So wurden 2024 63,249 €/t berechnet, in 2023 waren es 43,48 €/t. Davon ausgehend, dass die Hälfte der Anlieferungen von gemeindeeigenen Grünflächen, insbesondere den Friedhöfen kommt, übernimmt die Gemeinde Eppelborn jeweils 50 % der Transport- und Verwertungskosten.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt, dass die Aufwendungen damit rd. 12.250 € über dem Vorjahresniveau liegen.

<i>Bezeichnung</i>	<i>Abrechnung zum 31.12.2024 (€)</i>	<i>Anteil AFZE (€)</i>	<i>Abrechnung zum 31.12.2023 (€)</i>	<i>Anteil AFZE (€)</i>
<i>Aufwendungen</i>				
Einsatz BBH ¹	37.278,23	18.941,18	33.524,60	17.012,87
EVS-Beitrag für Transport und Verwertung ²	58.244,13	29.122,06	37.591,65	18.795,83
		48.063,24	71.116,25	35.808,70

¹⁾ aufgeteilt im Verhältnis der Einwohnerzahl zwischen AFZE und der Gemeinde Illingen

²⁾ je zur Hälfte getragen vom AFZE und der Gemeinde Eppelborn

2.3 Wertstoffhof

Der AFZE nutzt den Wertstoff- und Entsorgungshof des Lebacher Abfallzweckverbands. Für den AFZE wurden Erlöse in Höhe von 94.729,97 € (81.694,81 €) aus dem Schrottverkauf, der Annahme von Sperrmüll und anderen Fraktionen erzielt.

Die laufenden Kosten des Wertstoff- und Entsorgungshofs, insbesondere Personal, Pacht und Betriebskosten, werden von den Partnern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen. Grundlage ist die Angabe des Statistischen Landesamtes des Saarlandes zum 30. Juni des Vorjahres. In 2024 sind Kosten in Höhe

**Lagebericht
zum Jahresabschluss 2024
des Abfallzweckverbands Eppelborn**

von 98.514,69 € (88.350,84 €) entstanden. Die Kostensteigerung geht wesentlich auf höhere Personalkosten infolge Lohnerhöhung zurück.

Auch die Entsorgungs- und Logistikkosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen geteilt. Für das Jahr 2024 wurden dem AFZE hierfür 191.394,34 € (129.173,67 €) in Rechnung gestellt. Mit Ausnahme der Fraktion „Sperrmüll“ sind im Berichtsjahr sowohl die Entsorgungsmengen als auch die Entsorgungspreise deutlich gestiegen. Mit der Mengenmehrung erhöhen sich zudem die Logistikkosten.

Die Kosten für die Fraktionen „Bauschutt“ und „Grünschnitt“ bleiben bei der Abrechnung unberücksichtigt, da diese Fraktionen nur angenommen werden, sofern sie aus der Stadt Lebach stammen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass die Aufwendungen bis auf die Betriebskosten und die Pacht im Vorjahresvergleich deutlich gestiegen sind. In Summe liegen die Aufwendungen damit 72.384,51 € bzw. mehr als 30 % über denen des Vorjahrs.

Bezeichnung	Abrechnung zum 31.12.2024 (€)	Anteil AFZE in 2024 (€)	Abrechnung zum 31.12.2023 (€)	Anteil AFZE in 2023 (€)
Personalkosten	185.709,18	86.217,27	145.497,30	68.089,43
Pacht	5.853,00	2.717,31	5.835,00	2.730,65
Betriebskosten	20.635,24	9.580,11	37.460,72	17.530,76
Zwischensumme:	212.197,42	98.514,69	188.793,02	88.350,84
Entsorgung	250.672,29	116.377,03	194.600,79	75.052,75
Logistik	161.584,82	75.017,30	115.648,66	54.120,92
Zwischensumme:	412.257,11	191.394,33	310.249,45	129.173,67
Summe	624.454,53	289.909,02	499.042,47	217.524,51

Insgesamt wurde in 2024 ein Verlust in Höhe von -13.736,33 € (Vorjahresgewinn 194.344,53 €) ermittelt. Für die einzelnen Sparten schließt das Berichtsjahr wie folgt:

Sparte	Ergebnis 2024	Ergebnis 2023
Innerörtliche Entsorgung	203.939,19	348.879,69
Wertstoffhof	-199.051,32	-139.576,54
Grüngutsammelanlage	-18.624,20	-14.958,62
Ergebnis	-13.736,33	194.344,53

**Lagebericht
zum Jahresabschluss 2024
des Abfallzweckverbands Eppelborn**

Der Verlust für die Sparte Grüngutsammelanlage in Höhe von 18.624,20 € (14.958,62 €) wird gemäß Vereinbarung der Zweckverbandsmitglieder alleine von der Gemeinde Eppelborn ausgeglichen. Der verbleibende Jahresgewinn von 4.887,87 € (Vorjahresgewinn 209.303,15 €) soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

C. Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

Vgl. hierzu Anhang Seite 3 ff.

D. Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Für die Errichtung des geplanten Wertstoff- und Entsorgungshofs, WEH, im Bereich der Grüngutsammelanlage Wackenberg wurde im Wirtschaftsjahr 2005 ein Vorbescheid gem. § 76 LBO beantragt. Dieser wurde vom Landkreis Neunkirchen – Untere Bauaufsichtsbehörde – mit Schreiben vom 01. März 2006 positiv beschieden und schafft damit Baurecht für die geplante Anlage. Die Geltungsdauer des Vorbescheids wurde zuletzt bis zum 07. April 2026 verlängert.

E. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Ende des Wirtschaftsjahrs eingetreten sind.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2025 genehmigt das Landesverwaltungsamt den Wirtschaftsplan 2025, der dort mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 zur Prüfung vorgelegt wurde.

Am 01. September 2025 legt der EVS den Festsetzungsbescheid für 2024 vor. Er weist einen überörtlichen Beitrag in Höhe von 217.202,64 € aus. Dem AFZE werden fürs Berichtsjahr 74.911,76 € erstattet. Die Erstattung resultiert insbesondere aus der Senkung der Verwertungskosten für Restmüll von 78,47 €/t auf 37,72 €/t. Die Erhöhung der Kosten für Biomüll von 178,14 €/t auf 193,93 €/t fällt aufgrund der geringeren Menge kaum ins Gewicht.

Auch der Festsetzungsbescheid für die Grüngutverwertung wird mit Datum 01. September 2025 vom EVS vorgelegt. Die in Rechnung gestellten Kosten pro t Grüngut entsprechen denen des Vorauszahlungsbescheides. Aufgrund der Anlieferungsmenge werden 731,26 € erstattet, die zur Hälfte dem AFZE zustehen.

Mit Schreiben vom 08. September 2025 legt der Lebacher Abfallzweckverband die endgültige Abrechnung für die Mitbenutzung des Wertstoffhofs in 2024 vor. Danach erhält der AFZE eine Erstattung in Höhe von 501,22 €. Der Rückzahlung des EVS für die Sperrmüllentsorgung und den zusätzlichen Erlösen aus dem Schrottverkauf stehen insbesondere erhebliche Mehrkosten beim Personal gegenüber.

**Lagebericht
zum Jahresabschluss 2024
des Abfallzweckverbands Eppelborn**

F. Voraussichtliche Entwicklung des Abfallzweckverbands

Derzeit sind keine wesentlichen Änderungen vorhersehbar.

G. Risiken der zukünftigen Entwicklung

Auf der Grundlage eines bestehenden Controlling- und Berichtssystems wurde 2007 ein Risikofrüh-erkennungssystem eingerichtet, das seitdem fortgeschrieben wird. Nach dem derzeitigen Stand sind keine Risiken erkennbar, die den Fortbestand des Zweckverbandes gefährden.

Eppelborn, den 5. November 2025


Dr. Andreas Feld, Verbandsvorsteher



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abfallzweckverband Eppelborn, Eppelborn

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallzweckverband Eppelborn, Eppelborn, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallzweckverband Eppelborn, Eppelborn, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern demgegenüber nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang

steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Verbandsgeschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmensstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmensstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

St. Ingbert, den 05.11.2025

Atax Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft




Dirk Bach
Wirtschaftsprüfer


ppa. Manfred Müller
Wirtschaftsprüfer

Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von ± einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2024 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2023 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	6	0,4	10	0,6	-4	-40,0
Sachanlagen	955	57,7	1.019	60,9	-64	-6,3
Anlagevermögen	961	58,1	1.029	61,5	-68	-6,6
Lieferforderungen	151	9,1	89	5,3	62	69,7
Forderungen ggü. Verbandsmitglieder	10	0,6	58	3,5	-48	-82,8
Sonstige Vermögensgegenstände	125	7,6	374	22,4	-249	-66,6
Liquide Mittel	407	24,6	122	7,3	285	233,6
Kurzfristiges Umlaufvermögen	693	41,9	643	38,5	50	7,8
AKTIVA	1.654	100,0	1.672	100,0	-18	-1,1

Das Anlagevermögen stellt weiterhin mit 58,1% der Bilanzsumme die bedeutendste Bilanzposition des Zweckverbandes dar. Die Abnahme des Anlagevermögens um 68 T€ resultiert aus den planmäßigen Abschreibungen.

Die Abnahme der sonstigen Vermögensgegenstände ist auf die deutlich geringere Rückerrstattung des überörtlichen EVS-Beitrages zurückzuführen. Im Jahr 2023 betrug die Rückerrstattung 286 T€ und in 2024 betrug sie lediglich 74 T€.

Die Veränderung der liquiden Mittel wird unter Anlage 7 S.4. (Finanzlage) dieses Berichtes detailliert dargestellt.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Eigenkapital	805	48,7	800	47,8	5	0,6
Sonderposten	568	34,3	591	35,3	-23	-3,9
Langfristiges Fremdkapital	568	34,3	591	35,3	-23	-3,9
Rückstellungen	17	1,0	35	2,1	-18	-51,4
Lieferantenverbindlichkeiten	178	10,8	130	7,8	48	36,9
Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	52	3,1	82	4,9	-30	-36,6
Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinde	31	1,9	29	1,7	2	6,9
Übrige Verbindlichkeiten	3	0,2	5	0,4	-2	-40,0
Kurzfristiges Fremdkapital	281	17,0	281	16,9	0	0,0
PASSIVA	1.654	100,0	1.672	100,0	-18	-1,1

Das Eigenkapital hat sich durch das positive Jahresergebnis in Höhe von 5 T€ erhöht. Die bilanzielle Eigenkapitalquote beträgt 48,7% (Vorjahr 47,8 %).

Die Lieferantenverbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten im Wesentlichen Entsorgungs- und Betriebskosten und sind stichtagsbezogen um 48 T€ gestiegen.

Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der Geschäftsjahre 2024 und 2023 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2024		2023		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	1.457	100,0	1.230	100,0	227	18,5
Gesamtleistung	1.457	100,0	1.230	100,0	227	18,5
Sonstige Erträge	29	2,0	30	2,4	-1	-3,3
Materialaufwand	-1.090	-74,8	-757	-61,5	-333	44,0
Personalaufwand	-167	-11,5	-127	-10,3	-40	31,5
Abschreibungen	-67	-4,6	-67	-5,4	0	0,0
Sonstige Aufwendungen	-194	-13,3	-162	-13,2	-32	19,8
Sonstige Steuern	-1	-0,1	-1	-0,1	0	0,0
Betriebsergebnis (bereinigt)	-33	-2,3	146	11,9	-179	-122,6
Beteiligungsergebnis	19	1,3	15	1,2	4	26,7
Neutrales Ergebnis	28	1,9	38	3,1	-10	-26,3
Ertragsteuern	-9	-0,6	10	0,8	-19	-190,0
Ergebnis nach Ertragsteuern	5	0,3	209	17,0	-204	-97,6
Jahresergebnis	5	0,3	209	17,0	-204	-97,6

Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber dem Vorjahr um 227 T€ erhöht. Ursache für diese Steigerung ist zum einen die Zunahme der Abfallgebühren um 94 T€, die auf die Erhöhung der Gewichtsgebühr und gestiegenen Müllmengen zurückzuführen ist, und zum anderen auf die gestiegenen Erlöse aus dem Papierverkauf (+91 T€).

Die Zunahme des Materialaufwandes ist hauptsächlich auf den gestiegenen EVS-Beitrag (+213 T€) zurückzuführen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten unter anderem die Vergütung für die Geschäftsbesorgung durch die GWE in Höhe von 30 T€ (Vorjahr 29 T€), die Inkassokosten in Höhe von 50 T€ (Vorjahr 46 T€), Prüfungs-/ Beratungskosten in Höhe von 31 T€ (Vorjahr 23 T€), Anteil Gemeinde Illingen Grüngutsammelstelle in Höhe von 37 T€ (Vorjahr 31 T€) sowie sonstige Aufwendungen in Höhe von 46 T€ (Vorjahr 35 T€).

Die Zunahme der Umsatzerlöse konnte den Anstieg Materialaufwandes nicht kompensieren und hat das Jahresergebnis um 204 T€ auf 5 T€ verschlechtert.

Finanzlage

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= flüssige Mittel abzüglich eventuell bestehender Kontokorrentkredite) in Anlehnung an DRS 21 zur Kapitalflussrechnung erstellt:

	2024 TEUR	2023 TEUR
Periodenergebnis (vor Verlustübernahme)	-14	194
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	67	67
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-22	-22
Cashflow	31	239
Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	235	-159
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	0	-216
Ertragsteueraufwand/-ertrag	9	-10
Zahlungsunwirksamer Steueraufwand/-ertrag	-1	24
Ertragsteuerzahlungen	-8	-14
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	266	-136
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0	0
Einzahlungen aus Zuwendungen	19	15
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	19	15
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	285	-121
Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0	0
Finanzmittelfonds am 1.1.	122	243
Finanzmittelfonds am 31.12.	407	122

Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit (+ 266 T€), der im Wesentlichen durch den Abbau der sonstigen Vermögensgegenstände begünstigt war, sowie der Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit (+19 T€) haben zu einer stichtagsbedingten Erhöhung des Finanzmittelbestandes um 285 T€ auf 407 T€ geführt.

Fragenkatalog zu § 53 HGrG (nach IDW PS 720)**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Aufgabenbereiche der Verbandsgeschäftsführung ergeben sich aus § 8 der Verbandssatzung i. V. m. der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsvorstehers werden in den §§ 6 und 7 der Verbandssatzung geregelt. Die Aufgabenverteilung und die Einbindung des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsversammlung in die Entscheidungsprozesse sind sachgerecht.

- b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden 2 Verbandsversammlungen statt. Genehmigte Niederschriften lagen vor.

- c. In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Verbandsgeschäftsführung sind auskunftsgemäß in keinen weiteren Aufsichtsräten und Kontrollgremien tätig.

- d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Angaben der Aufwandsentschädigungen der Verbandsgeschäftsführung bzw. der Mitglieder der Verbandsversammlung werden im Anhang aufgeführt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der AFZE bedient sich, mit Ausnahme der Verbandsgeschäftsführer und der Tätigkeiten der Müllfahrer/- lader im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung Dritter. Der Informationsaustausch/- fluss zwischen den für die Aufgabenerfüllung Zuständigen erfolgt unter Anwesenheit der Verbandsgeschäftsführung in regelmäßigen Besprechungen. Die Zuständigkeiten bzw. Weisungsbefugnisse werden in der Verbandssatzung geregelt.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür erhalten, dass nicht nach den Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung verfahren wurde.

- c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die allgemeinen Dienstanweisungen der Gemeinde Eppelborn finden Anwendung.

- d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die grundlegenden Vorschriften für wichtige Entscheidungsprozesse sind in der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung, dem KSVG, der EigVO und der KommHVO festgelegt. Weitergehende Richtlinien werden aufgrund der Unternehmensgröße und der Komplexität der Geschäftstätigkeit als nicht erforderlich erachtet.

- e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden ordnungsgemäß durch die Verbandsgeschäftsführung in einem Vertragsregister dokumentiert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a. Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des AFZE. Für jedes Wirtschaftsjahr wird entsprechend §§ 12 ff. EigVO ein Wirtschaftsplan erstellt. Der Wirtschaftsplan 2025 wurde von der Verbandsversammlung am 09.12.2024 beschlossen.

- b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden bei der Erstellung des Zwischenberichtes und des Jahresabschlusses analysiert.

- c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Zweckverbandes.

- d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Liquiditätskontrollen und Kreditüberwachung entsprechen der Größe des Zweckverbandes.

- e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management im eigentlichen Sinne existiert nicht.

- f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Das Inkasso der Abfallgebühren wird von der Gemeinde Eppelborn durchgeführt. Die Überwachung und Mahnung der offenen Forderungen bis zur Vollstreckung obliegt der Gemeindekasse.

- g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Eine gesonderte Controlling-Abteilung besteht auf Grund der Größe des Zweckverbands nicht. Aufgaben des Controllings werden durch die Verbandsgeschäftsleitung wahrgenommen.

- h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der AFZE besitzt keine Tochterunternehmen bzw. keine wesentlichen Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Auf der Grundlage eines bestehenden Controlling- und Berichtssystems wurde im Jahr 2007 ein Risiko-Früherkennungssystem installiert.

- b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine Dokumentation erfolgt regelmäßig einmal jährlich.

- d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Es erfolgt eine kontinuierliche Abstimmung und Anpassung.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Entfällt, da Angabe gemäß keine solcher Geschäfte durchgeführt werden.

- b. Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Vgl. a.

- c. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Vgl. a.

- d. Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivate und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Vgl. a.

- e. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Vgl. a.

- f. Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Vgl. a.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a. Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Größenbedingt existiert keine eigene Revisionsabteilung.

- b. Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vgl. a.

- c. Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Vgl. a.

- d. Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Vgl. a.

- e. Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Vgl. a.

- f. Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Vgl. a.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich während unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden wäre.

- b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Kreditgewährungen haben wir im Prüfungszeitraum nicht festgestellt.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Für solche Maßnahmen haben sich während unserer Prüfungshandlungen keine Anzeichen ergeben.

- d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Derartige Anhaltspunkte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Eine angemessene Planung von Investitionen wird im Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplans vorgenommen.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Anhaltspunkte für nicht ausreichende Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung haben sich nicht ergeben.

- c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Der Investitionsplan und das Anordnungswesen ermöglichen eine laufende Überwachung der Investitionen. Abweichungen werden erkannt und die Ursachen der Abweichungen untersucht.

- d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr wurden keine Investitionen getätigt.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung konnten wir keine entsprechenden Anhaltspunkte feststellen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfungen nicht festgestellt.

- b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Anhaltspunkte für nicht ausreichende Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ein schriftlicher Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde vorgelegt.

- b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach den uns vorgelegten Niederschriften und durch die im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermitteln diese Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage und in die wichtigsten Bereiche des Zweckverbandes.

- c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Eine zeitnahe Unterrichtung des Überwachungsorgans ist unseres Erachtens erfolgt. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine besondere Berichterstattung war nicht notwendig.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht eine Vermögenseigenschadenversicherung ohne Selbstbehalt.

- g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine solche Interessenskonflikte gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Wir sind der Ansicht, dass sämtliches, im Zweckverband bilanziertes Vermögen betriebsnotwendig ist.

- b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Keine Vorräte vorhanden.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte dafür haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Zweckverband finanziert sich aus Eigenmitteln und aus Mitteln der Verbandsmitglieder. Liquide Mittel standen zum Bilanzstichtag in Höhe von 407 T€ zur Verfügung. Eine Aufnahme von Bankdarlehen ist derzeit nicht notwendig.

- b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern besteht.

- c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Verlust aus der Sparte „Grüngutsammelanlage/Kompostieranlage“ wird gemäß der Vereinbarung mit dem ZKE ausschließlich von der Gemeinde Eppelborn getragen. Im Berichtsjahr erhielt der Zweckverband eine Vorauszahlung für den Verlustausgleich in Höhe von 19 T€.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote beträgt 48,7 % (VJ: 47,8 %). Im Berichtsjahr traten keine Finanzierungsprobleme auf.

- b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Ergebnisverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Zweckverbandes vereinbar. Es wurde im Berichtsjahr ein Jahresgewinn in Höhe von 5 T€ erwirtschaftet.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis in Höhe von -13.736,33 € teilt sich wie folgt auf:

• Innerörtliche Entsorgung	203.939,19 €
• Wertstoffhof	-199.051,32€
• Grüngutsammelanlage	-18.624,20 €

- b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis war nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge geprägt.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Der AFZE wird nicht in einen Konzernabschluss einbezogen.

- d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a. Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Verlust der Sparte Grüngutsammelanlage betrug im Berichtsjahr 18.624,20 €.

- b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Eine kostendeckende Wirtschaftsführung der Sparten Kompostieranlage und Wertstoffhof ist aufgabenbedingt nicht möglich.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Entfällt, vgl. Anlage 2.

- b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Derzeit sind keine Maßnahmen vorgesehen. Für das Jahr 2025 ist ein Jahresverlust in Höhe von 101 T€ geplant.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzervertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.